100.2026.65/66U
BUC/LIJ/AMA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 6. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Bürki
Gerichtsschreiberin Liniger

A._____

Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Revision der Veranlagungsverfügungen der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer 2020-2022; unentgeltliche Rechtspflege (Verfügungen der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 28. Januar 2026; 100 25 257, 200 25 194)

Prozessgeschichte:

A.

A._____ ersuchte im Rahmen der von ihr bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK) geführten Rekurs- und Beschwerdeverfahren betreffend Revision der Steuerveranlagungen 2020-2022 am 10. bzw. 15. Juli 2025 um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügungen vom 28. Januar 2026 wies die StRK die Gesuche ab und setzte A._____ eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 800.--.

B.

Dagegen hat A._____ am 23. Februar 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt, die Verfügungen der StRK vom 28. Januar 2026 seien aufzuheben und ihr sei für die Verfahren vor der StRK die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Eingabe vom gleichen Tag hat A._____ ein Ablehnungsbegehren gegen die Vizepräsidentin der StRK gestellt, welche die Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtspflege erlassen hatte.

Am 26. Februar 2026 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt. Gleichzeitig hat er das Ablehnungsgesuch zur Behandlung an die StRK weitergeleitet, soweit sich dieses (auch) auf die Hauptverfahren bezieht.

Die StRK beantragt mit Vernehmlassung vom 18. März 2026 unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid die Abweisung der Beschwerden. Die Steuerverwaltung hat am 26. März 2026 auf eine Beschwerdeantwort verzichtet. Am 15. April 2026 hat sich A._____ erneut zur Sache geäussert und an ihren Rechtsbegehren festgehalten. Mit Eingabe vom 22. April 2026 hat die Steuerverwaltung auf Bemerkungen dazu verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden gegen die Verfügungen vom 28. Januar 2026 betreffend die unentgeltliche Rechtspflege als letzte kantonale Instanz zuständig (Art. 112 Abs. 3 i.V.m. Art. 74 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]; Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführerin hat an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuern angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. statt vieler BGE 147 II 209 [BGer 2C_1059/2019 vom 1.12.2020] nicht publ. E. 1.1). Da der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vorab durch kantonales Prozessrecht geregelt wird und die übrigen einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.3 Die vorliegenden Entscheide fallen in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Or-

ganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

In ihrer (separaten) Eingabe vom 23. Februar 2026 erachtet die Beschwerdeführerin die Vizepräsidentin der StRK als befangen, weil sich in der angefochtenen Verfügung «sachfremde Erwägungen» fänden. So seien persönliche Aspekte, wie ihre gesundheitliche Situation und die Belastung durch die Pflege ihres Vaters mit ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit verknüpft worden, obschon dies für die Prüfung der Prozessarmut nicht relevant sei. Zudem beruhe der Entscheid auf einer «unvollständigen Würdigung der Akten». Diese Kritik beschlägt indes nicht die Frage der Befangenheit, sondern der korrekten Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung. Dies ist grundsätzlich nicht im Rahmen eines Ablehnungsverfahrens zu prüfen, sondern bildet Teil der materiellen Beurteilung der Beschwerden in den vorliegenden Rechtsmittelverfahren, zumal besonders krasse oder wiederholte Fehler, die als schwere Verletzung der Amtspflichten zu beurteilen wären, damit von vornherein nicht zur Diskussion stehen (vgl. Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 9 N. 28 mit Hinweisen).

3.

Umstritten ist, ob die StRK die unentgeltliche Rechtspflege zu Recht verweigert hat.

3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 151 StG bzw. Art. 11 des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission [StRKG; BSG 661.611] i.V.m. Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch

Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Bedürftig ist eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne Mittel anzugreifen, die sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und die Familie bedarf. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der rechtsuchenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen sowie andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BVR 2016 S. 65 E. 3.2.2; vgl. auch BGE 135 I 221 E. 5.1 [Pra 99/2010 Nr. 25]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (statt vieler BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich in objektivierter Weise aufgrund einer vorläufigen, summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wie sie sich im Zeitpunkt des Gesuchs darstellen (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; zum Ganzen Lucie von Büren, a.a.O., Art. 111 N. 19 ff.).

3.2 Die Vorinstanz hat in den angefochtenen Verfügungen erwogen, gestützt auf die Angaben im Gesuchsformular wäre die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung aufgrund eines monatlichen Überschusses von rund Fr. 673.-- in der Lage gewesen, die Kosten für die Verfahren vor der StRK zu bestreiten. Allerdings führe die Beschwerdeführerin im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aus, dass sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen momentan nicht arbeitsfähig sei. Auf weitere Abklärungen in Bezug auf die gegenwärtige persönliche und finanzielle Situation könne aber verzichtet werden. Die Beschwerdeführerin sei Eigentümerin eines von ihr bewohnten Einfamilienhauses und einer vermiete-

ten Eigentumswohnung. Zumindest der Verkauf der Eigentumswohnung sei ihr zuzumuten, weil es sich dabei nicht um selbst genutztes Wohneigentum handle. Die Beschwerdeführerin habe die Wohnung im Jahr 2022 für Fr. 475'000.-- erworben. Sie sei mit einer Hypothek von Fr. 379'200.-- belastet, somit könnten die Verfahrenskosten aus dem Verkaufserlös beglichen werden. Sie gelte damit nicht als prozessbedürftig. Zudem erachtete die StRK die Rekurse und Beschwerden gegen die Einspracheentscheide als aussichtslos. Die Steuerverwaltung habe damit die Revisionsbegehren betreffend die Steuerveranlagungen 2020-2022 abgewiesen. Dabei sei «von zentraler Bedeutung», dass selbst bei Vorliegen eines Revisionsgrunds keine Revision möglich sei, falls die steuerpflichtige Person etwas vorbringe, das sie mit zumutbarer Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Die Beschwerdeführerin mache geltend, sie sei aufgrund eigener gesundheitlicher Schwierigkeiten sowie wegen der schweren Covid-Erkrankung ihres Vaters nur eingeschränkt in der Lage gewesen, ihren steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen. Allerdings habe sie in den Jahren 2020 und 2022 je ein Grundstück erworben, «qualifizierte Arbeitsstellen» besetzt und eine anspruchsvolle Weiterbildung absolviert. Unter diesen Umständen und mit Blick auf die «langjährige strenge Praxis» in Bezug auf den gesetzlichen Ausschlussgrund seien die Gewinnaussichten im vorliegenden Fall beträchtlich geringer als die Verlustgefahren (angefochtene Verfügungen S. 2 f.).

3.3 Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die StRK habe bei der Ermittlung ihres Zwangsbedarfs «wesentliche Belastungspositionen» nicht beachtet, obschon diese aktenkundig gewesen seien. Die Nichtberücksichtigung gründe offenbar darin, dass sie einzelne Positionen nicht im «vorgesehenen Formularfeld» deklariert habe, was überspitzt formalistisch sei und das Willkürverbot sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verletze. Auch sei nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung Vermögen nur zu berücksichtigen, wenn es innert nützlicher Frist realisierbar und eine Verwertung wirtschaftlich zumutbar sei, eine «theoretische Verwertbarkeit» genüge nicht. Bei den Liegenschaften handle es sich nicht um kurzfristig verfügbares Vermögen, weshalb es bei der Prüfung der Prozessarmut nicht einzubeziehen sei, zumal die Liegenschaften «mit erheblichen Hypothekarschulden» belastet seien. Schliesslich seien ihre Rekurse und Beschwerden

nicht aussichtslos. Bestehe eine «substanzielle Möglichkeit» einer abweichenden Beurteilung bei «vollständiger Würdigung des Sachverhalts», sei die Annahme der Aussichtslosigkeit unzulässig. Im Vorgehen der Vorinstanz liege faktisch eine «materielle Vorwegnahme der Hauptsache», ohne den vollständigen Sachverhalt rechtlich zu prüfen. Ihre Revisionsbegehren würden sich auf eine «medizinisch belegte gesundheitliche Ausnahmesituation seit 2020» sowie eine «ausserordentliche familiäre Belastungssituation» stützen (Verwaltungsgerichtsbeschwerden S. 2 f.; Eingabe vom 15.4.2026).

4.

4.1 Der Nachweis der Prozessbedürftigkeit obliegt der gesuchstellenden Partei; diese hat ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzulegen und soweit möglich zu belegen (Art. 112 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 119 Abs. 2 ZPO; BVR 2016 S. 369 E. 4.3.2, 2016 S. 65 E. 3.2.4; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 111 N. 28). Abzustellen ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BVR 2016 S. 65 E. 3.2.2, 2014 S. 437 E. 7.2; vorne E. 3.1). Im Gesuchsformular hat die Beschwerdeführerin neben Mieteinkünften von Fr. 1'845.-- ein Erwerbseinkommen von Fr. 8'333.-- zzgl. Spesen von Fr. 266.-- deklariert. Gleichzeitig hat sie im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ausgeführt, sie sei aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen «momentan» arbeitsunfähig. Ein von ihr eingereichtes Arztzeugnis vom 23. Juni 2025 attestiert ihr (ohne nähere Angaben von Gründen) eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit vom 23. Juni bis zum 3. August 2025. Zur gegenwärtigen Gesundheits- und Erwerbssituation äussert sich die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht hingegen nicht, obschon es an ihr wäre, eine (anhaltende) Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse darzutun und zu belegen. Ob sie unter diesen Umständen ihrer (umfassenden) Mitwirkungspflicht zur Darlegung der behaupteten Prozessarmut nachgekommen ist, erscheint zweifelhaft; wie es sich damit verhält, kann aber mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen ebenso offenbleiben wie die Frage, ob der Beschwerdeführerin eine Veräusserung ihrer Eigentumswohnung zur Finanzierung des Prozesses möglich und zumutbar ist. Es erübrigt sich daher, auf die in diesem Zusammenhang erhobene Kritik der Beschwerdeführerin einzugehen.

4.2 Die StRK hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch deshalb abgewiesen, weil Rekurse und Beschwerden der Beschwerdeführerin aussichtslos seien. Materiell ist vor der StRK strittig, ob die Steuerverwaltung in den Einspracheentscheiden zu Recht zum Schluss gelangt ist, dass eine Revision der Veranlagungen der Jahre 2020-2022 ausgeschlossen sei. Gemäss Art. 202 Abs. 1 StG bzw. Art. 147 Abs. 1 DBG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (Bst. a), wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (Bst. b) oder wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (Bst. c). Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei zumutbarer Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 202 Abs. 2 StG; Art. 147 Abs. 2 DBG). Nach der Rechtsprechung sind an das Mass der Sorgfalt hohe Anforderungen zu stellen: So ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die steuerpflichtige Person ihre finanziellen Verhältnisse kennt und dass sie die Veranlagungsverfügungen nach Erhalt überprüft und allfällige Mängel rechtzeitig rügt. Sie kann nicht die Revision verlangen, um das im ordentlichen Rechtsmittelverfahren Versäumte nachzuholen (vgl. BGer 9C_656/2022 vom 24.3.2023 E. 2.3.2, 2C_245/2019 vom 27.9.2019 E. 5.3; VGE 2022/218/219 vom 19.9.2023 E. 4.1).

4.3 Die Beschwerdeführerin begründet ihre Revisionsbegehren in den vorinstanzlichen Verfahren damit, dass sie sich in den Steuerjahren 2020-2022 in einer «extrem belastenden persönlichen Ausnahmesituation» befunden habe. Ihr Vater sei 2020 schwer an Covid-19 erkrankt und sei in ein künstliches Koma versetzt worden. Sie sei als einzige Betreuungsperson stark mit Pflege, Organisation der Reha sowie medizinischer und administrativer Verantwortung belastet gewesen. Diese Situation habe ihre psychische und körperliche Belastungsgrenze überschritten, so dass sie objektiv nicht in der Lage gewesen sei, ihre steuerlichen Pflichten in dieser Zeit korrekt zu erfüllen. Es handle sich nicht um gewöhnliche «Deklarationsfehler», sondern um eine unverschuldete Verhinderung, die gemäss Art. 202 StG

bzw. Art. 147 DBG eine Revision rechtfertige (Rekurse bzw. Beschwerden vom 10.7.2025 sowie Stellungnahmen vom 1.9.2025, Vorakten StRK [act. 3A] pag. 4 bzw. 171 ff.). Zwar ist nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin in den betreffenden Steuerjahren aufgrund der Erkrankung ihres Vaters in einer schwierigen persönlichen Situation befunden und sich diese Belastung auch negativ auf ihre eigene Gesundheit ausgewirkt hat. Damit das Mass der zumutbaren Sorgfalt gemäss Art. 202 Abs. 2 StG bzw. Art. 147 Abs. 2 DBG aufgrund des Gesundheitszustands der steuerpflichtigen Person herabgesetzt werden könnte, sind jedoch aussergewöhnliche Umstände vorausgesetzt (VGE 2022/218/219 vom 19.9.2023 E. 4.4, 2019/147/148 vom 11.2.2021 E. 4.3 [bestätigt durch BGer 2C_259/2021 vom 30.11.2021]). Dies kann nach der Rechtsprechung etwa der Fall sein, wenn die steuerpflichtige Person an einer psychischen Krankheit leidet und deshalb die Prozessfähigkeit infolge fehlender Urteilsfähigkeit ganz oder in Teilbereichen aufgehoben ist (vgl. BGer 2C_259/2021 vom 30.11.2021 E. 6.3 [betreffend VGE 2019/147/148 vom 11.2.2021], 2C_496/2008 vom 3.3.2009 E. 3.3 und 3.4). Derartige Umstände weist die Beschwerdeführerin nicht nach und substanziiert auch nicht näher, inwiefern sie ihre gesundheitlichen Einschränkungen nachgerade davon abgehalten haben könnten, zumindest eine Drittperson mit der Vertretung in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu betrauen. Solches ergibt sich auch nicht aus der ärztlichen «Bestätigung» vom 27. Februar 2023 (Vorakten StRK [act. 3A] pag. 50). Dieses Schreiben bescheinigt zwar, dass die Beschwerdeführerin seit August 2020 wegen einer ausgeprägten Störung der Darmfunktion in Behandlung ist (bzw. war), wobei noch keine abschliessende Prognose vorliege. Weiter wird festgehalten, dass diese «Problematik» zu «Einschränkungen im Alltag» führen könne, darunter Konzentrationsschwierigkeiten und eine Beeinträchtigung der Gedächtnisfunktion. Weshalb und inwiefern die Beschwerdeführerin wegen ihres Gesundheitszustands während der Jahre 2020-2022 geradezu (andauernd) handlungsunfähig gewesen sein soll und auch nicht jemand anderen mit der Wahrnehmung ihrer steuerrechtlichen Pflichten betrauen konnte, geht aus dem Schreiben indes nicht hervor. Wer seine steuerlichen Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag, hat sich entsprechend zu organisieren. Es kann insoweit im Revisionsverfahren kein milderer Sorgfaltsmassstab gelten. Zudem hat die StRK zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin in den fraglichen Jahren immerhin er-

werbstätig war, einen Weiterbildungsstudiengang besuchte und Liegenschaften erworben hat. Dies lässt darauf schliessen, dass sie während des fraglichen Zeitraums kaum handlungsunfähig, sondern trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung auch anspruchsvollere Tätigkeiten bewältigen konnte. Dass die StRK diesen Umständen im Rahmen der Prüfung der Aussichtslosigkeit Rechnung getragen hat, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin keineswegs «sachfremd». Auch liegt darin keine «materielle Vorwegnahme der Hauptsache» (Verwaltungsgerichtsbeschwerden S. 3), da es sich bei der Prüfung der Erfolgsaussichten bloss um eine vorläufige, aufgrund des Aktenstands im Gesuchszeitpunkt vorgenommene Beurteilung der Sach- und Rechtslage handelt (vorne E. 3.1). Insgesamt scheint damit mit der Vorinstanz eine Abweichung vom Mass der gebotenen Sorgfalt prima vista nicht gerechtfertigt.

4.4 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, wenn die StRK Rekurse und Beschwerden gegen die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung im Rahmen einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten als aussichtslos bewertet hat. Die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen.

5.

5.1 Für die Rechtsmittelverfahren betreffend Entscheide über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 112 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 VRPG; vgl. BVR 2002 S. 526 E. 5b; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 112 N. 8). Für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

5.2 Gegen dieses Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. des Bun-

desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]), steht doch in der Hauptsache ebenfalls dieses Rechtsmittel zur Verfügung (Grundsatz der Einheit des Verfahrens; vgl. BGE 143 II 425 E. 1.3 mit Hinweisen). Zu beachten sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2020-2022 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2020-2022 wird abgewiesen.

3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - Beschwerdeführerin
   - Steuerverwaltung des Kantons Bern
   - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
   - Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.